

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1963

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23725	30. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene	689

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Notizen	Seite
8. 5. 1963	Erteilung des Exequaturs an die Wahlkonsulin der Republik Niger in Bonn, Frau Anneliese Soehring	703
9. 5. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Guatemala in Köln, Herrn Kurt Adler.	703

23725

Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 3. 1963 —
III B 2—4.191/6.31 Tgb.Nr. 630/63

A.

(1) Nach Abschluß der zwischen Bund und Ländern über die Weiterführung der vorbezeichneten Förderungsmaßnahme geführten Verhandlungen hat der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung die Bundesrichtlinien für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene in neuer Fassung am 25. 1. 1963 herausgegeben. Die am 1. 2. 1963 in Kraft getretenen Richtlinien sind im Gemeinsamen Ministerialblatt — auf S. 40 ff. —, im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und im Bundesbaublatt veröffentlicht worden. Abdruck dieser Richtlinien (ohne Muster I und II) ist in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung und zur künftigen Beachtung beigelegt.

Anlage 1

(2) Mit der Neufassung der Richtlinien wird angestrebt, auf Grund der in der bisherigen Bewilligungspraxis gewonnenen Erfahrungen den Ablauf der Freimachungsmaßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen. Entsprechend der besonderen Bedeutung und Zielsetzung der Förderung des Ersatzwohnungsbaues ist dabei — wie schon bisher — berücksichtigt worden, daß die Finanzierung des Ersatzwohnungsbaues bei allzu starker Anlehnung an die Finanzierung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues zu Erschwernissen und Verzögerungen in der Durchführung der Freimachungsmaßnahmen führen würde und daher gegenüber dem sonstigen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau günstiger gestaltet werden muß.

(3) Zu den Einzelheiten der neu gefaßten Bundesrichtlinien wird erläuternd auf folgendes hingewiesen:

I. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach Maßgabe der neu gefaßten Richtlinien ist die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum zur anderweitigen Unterbringung von Räumungsbetroffenen aus Anlaß

1. des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Bundeswasserstraßen,
2. der Freimachung von bundeseigenen und anderen Liegenschaften für Verteidigungszwecke sowie sonstiger Freimachungsmaßnahmen (vgl. I der Richtlinien). Letztere haben allerdings bisher im Lande Nordrhein-Westfalen noch keine praktische Bedeutung erlangt.

II. Begünstigter Personenkreis

Räumungsbetroffene, denen oder zu deren Gunsten „Bundesfinanzhilfen“ nach Maßgabe der Richtlinien gewährt werden können, sind solche Personen, die privat- oder öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, Wohnraum, in dem der Räumungsbetroffene nicht nur vorübergehend wohnt, zugunsten der die Freimachungsmaßnahme durchführenden Stelle zu räumen und herauszugeben (vgl. II A 1 der Richtlinien).

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. (1) Bei der Neufassung der Bundesrichtlinien ist wiederum grundsätzlich von der Subsidiarität der Bundesfinanzhilfe ausgegangen worden. Demnach ist — in gleicher Weise wie das auch schon in den bisher gültig gewesenen Bundesrichtlinien festgelegt worden war — in jedem Einzelfall zuvor zu prüfen, ob und inwieweit dem Räumungsbetroffenen zugemutet werden kann, sich Ersatzwohnraum entweder mit eigenen oder fremden Mitteln zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

(2) Dabei ist zu unterscheiden, ob der räumungsbetroffene Eigentümer eines freizumachenden Grundstückes selbst ein Ersatzbauvorhaben durchführt oder lediglich eine Ersatzmietwohnung zu erhalten wünscht. Im ersten Fall ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Bundesfinanzhilfe, daß der Räumungsbetroffene den Verkaufserlös oder die Enteignungsschädigung in die Finanzierung entsprechenden Ersatzwohnraums voll einsetzt. Im zweiten Fall wird erwartet, daß der Räumungsbetroffene aus dem Verkaufserlös bzw. der Enteignungsschädigung

digung einen angemessenen Finanzierungsbeitrag leistet (vgl. II A 2 der Richtlinien).

2. (1) Sofern der Räumungsbetroffene im Rahmen einer anderen Sonderförderungsmaßnahme des Bundes (z. B. Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete, Räumung von Wohnlagern) anderweitig untergebracht werden kann, entfällt eine Bundesfinanzhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinien (vgl. II A 3 der Richtlinien).
- (2) Der Einsatz unmittelbarer Landesmittel kommt jedoch nicht in Betracht, auch nicht in den Fällen, in denen im Rahmen von Sonderprogrammen des Landes (z. B. Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, Bau von Ersatzwohnungen für Notunterkunftsbewohner) geholfen werden könnte.
3. Die nach Maßgabe dieser Richtlinien einzusetzenden Mittel sind zum Bau von Ersatzwohnungen für Räumungsbetroffene — evtl. auch durch nur mittelbare Belegung mit Räumungsbetroffenen im Wege des Wohnungstausches — zweckgebunden. Andere Wohnungen, die etwa gleichzeitig zusammen mit Ersatzwohnungen für Räumungsbetroffene innerhalb eines Bauvorhabens geschaffen werden, dürfen nicht nach Maßgabe dieser Richtlinien und daher auch nicht aus den hierfür zur Verfügung zu stellenden besonderen Mitteln gefördert werden (vgl. II A 4 der Richtlinien).

IV. Art der Mittel — Rechtsanspruch —

1. Zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen können die Mittel entweder als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG (s. hierzu insbesondere nachstehende Ziff. V Nr. 1) oder auch als nichtöffentliche Mittel eingesetzt werden (vgl. II B bzw. II C der Richtlinien).
2. (1) Der Einsatz als nichtöffentliche Mittel kommt in erster Linie zum Bau von Ersatzwohnungen für solche räumungsbetroffenen Personen in Betracht, die nicht zu dem im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau begünstigten Personenkreis (§ 25 II. WoBauG) gehören. In diesen Fällen brauchen die Wohnungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und Miete bzw. Belastung die sonst für den sozialen Wohnungsbau vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht zu erfüllen (vgl. II C 1 der Richtlinien).
- (2) Hinsichtlich der Festsetzung besonderer Zins- und Tilgungssätze für diese Mittel und der späteren etwaigen Erhöhung der Zins- und Tilgungssätze (vgl. II C 3 Abs. 2 der Richtlinien) wird folgendes bestimmt:
Bei der Meldung des Mittelbedarfs ist von der Bewilligungsbehörde die unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Räumungsbetroffenen zumutbare Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen vorzuschlagen. Diese werden dann vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten erstmalig festgesetzt. Wegen der Überprüfung und etwaigen Neufestsetzung der Zins- und Tilgungssätze ist in den Bewilligungsbescheid und den Darlehnsvertrag ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Die Prüfung wegen der etwaigen Neufestsetzung obliegt der Bewilligungsbehörde.
3. Auf die Bewilligung einer Bundesfinanzhilfe steht den Räumungsbetroffenen kein Rechtsanspruch zu (vgl. Einleitung zum II. Abschnitt der Richtlinien).

V. Art der Förderung

1. (1) Der Bewilligung der Mittel sind
 - a) die Bundesrichtlinien v. 25. 1. 1963,
 - b) die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) — z. Z. in der Fassung v. 26. 3. 1963 (SMBI. NW. 2370) —,
 - c) die Darlehnsatzbestimmungen 1963 (DSB 1963) v. 27. 3. 1963 (SMBI. NW. 2370)
 zugrunde zu legen.

(2) Demzufolge sind insbesondere auch die nach den Darlehnsatzbestimmungen jeweils geltenden Darlehnsätze zu beachten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mittel bei ihrem Einsatz als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG erforderlichenfalls, insbesondere zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bzw. zur Erzielung tragbarer Mieten-Belastungen, ausnahmsweise bis zu höchstens 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten betragen dürfen (vgl. II B 1 der Richtlinien).

(3) Beim Einsatz der Mittel kann es sich um zur nachstelligen Finanzierung bestimmte öffentliche Baudarlehen (Nr. 39 WFB 1957), Familienzusatzdarlehen (Nr. 40 WFB 1957), Eigenkapitalbeihilfen (Nr. 45—51 WFB 1957) sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen (Nr. 55 Abs. 4 WFB 1957) handeln. Dabei darf die Höchstgrenze von 60 v. H. der Gesamtkosten nicht überschritten werden, mit Ausnahme der Familienzusatzdarlehen, die mithin auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen sind. Der Bauherr ist durch Auflage im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, für den Fall, daß sich die Gesamtkosten gegenüber dem hierfür bei Bewilligung der Mittel veranschlagten Betrag vermindern, den Teil der bewilligten Mittel zurückzahlen, der 60 v. H. der Gesamtkosten übersteigt. Die Bestimmung der Nr. 81 Abs. 1 WFB 1957 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung des vorgenannten Vornormensatzes auf Grund sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde unumgänglich erscheint, ist ein solcher Ausnahmefall bei der Meldung des Mittelbedarfs (vgl. nachst. Ziff. VIII) besonders zu begründen. Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird hierzu die Entscheidung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung einholen, da dieser sich diese Entscheidung für jeden Einzelfall ausdrücklich vorbehalten hat. Nach Mitteilung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird mit einer Ausnahmegenehmigung nur bei Vorliegen besonderer unvermeidlicher Tatbestände gerechnet werden können (z. B. bei außerordentlich hohen Baukosten, verursacht durch ungünstige Umstände infolge Inselflage, Hochwassergebiets, Hanglage, ferner bei besonders hohen Grundstückskosten).

2. Beim Einsatz der Mittel als nichtöffentliche Mittel dürfen diese nicht bis zu 60 v. H. der Gesamtkosten, sondern nur in der Höhe bewilligt werden, wie sie nach Maßgabe der Darlehnsatzbestimmungen für die anteilige nachstellige Finanzierung zur Neuschaffung von Wohnraum zugelassen sind. Der Einsatz von Mitteln in der Form von Familienzusatzdarlehen, Eigenkapitalbeihilfen oder Zusatzdarlehen bzw. Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen ist neben den der nachstelligen Finanzierung dienenden Mitteln nicht zulässig.
3. (1) Von dem nach Maßgabe der Bundesrichtlinien an sich zulässigen Einsatz der Bundesfinanzhilfe in der Form von Zinszuschüssen bzw. Zuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 6 II. WoBauG (vgl. II B 3 der Richtlinien) ist im Land Nordrhein-Westfalen nicht Gebrauch zu machen.

(2) Demnach dürfen Aufwendungsbeihilfen nach Maßgabe der Aufwendungsbeihilfebestimmungen nicht bewilligt werden.

(3) Miet- oder Lastenbeihilfen dürfen nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen“ in der jeweils geltenden Fassung bewilligt werden.

4. Zur Klarstellung der Art der Mittel ist in dem dem Bauherrn zu erteilenden Bewilligungsbescheid jeweils ausdrücklich zu bestimmen, ob die

Mittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 II. WoBauG gewährt werden oder nicht (vgl. III B 3 der Richtlinien).

VI. Vorbehalt zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterbringung von Räumungsbetroffenen in den Ersatzwohnungen

(1) Bei Einsatz der Mittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG ist der Bauherr durch Auflage im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die geförderten Ersatzwohnungen „für die Dauer von 5 Jahren für Zwecke der unmittelbaren und mittelbaren Unterbringung von Räumungsbetroffenen oder zugunsten von Personen, die der Bund als Mieter benennt, vorzubehalten“ (vgl. II D 2 Satz 1 der Richtlinien).

(2) Beim Einsatz der Mittel als nichtöffentliche Mittel ist an Stelle des Vorbehaltes in den Bewilligungsbescheid ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß im Darlehensvertrag eine entsprechende privatrechtliche Bindung begründet wird (vgl. II D 2 Satz 2 der Richtlinien).

VII. Förderung von gewerblichen Räumen

In Übereinstimmung mit der schon bisher geltenden Regelung dürfen auch weiterhin Ersatzbetriebsräume unter bestimmten Voraussetzungen und unter entsprechender Anwendung von II A und II C 1 der Richtlinien gefördert werden. Gegebenenfalls sind die zu bewilligenden Mittel im Bewilligungsbescheid als nichtöffentliche Mittel zu erklären (vgl. II E 1 der Richtlinien).

VIII. Verfahren

1. (1) Vor Einsatz von Bundesfinanzhilfen für die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum gibt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten der Bewilligungsbehörde die zu räumenden Wohngrundstücke unter Angabe der Zahl der räumungsbetroffenen Haushalte und unter Anerkennung der sich hieraus ergebenden Räumungsfälle bekannt.

(2) Auf Grund der Anerkennung der Räumungsfälle haben die Bewilligungsbehörden den Ersatzwohnraumbedarf zu ermitteln. Über den Wohnraumbedarf, die hierfür entstehenden Kosten und deren Finanzierung sowie weitere für die Beurteilung des Bauvorhabens wesentliche Angaben ist dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten nach anliegendem Formblatt zu berichten und dabei die Zuteilung der erforderlichen öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Mittel — für jedes Ersatzbauvorhaben gesondert — zu beantragen.

2. (1) Nach Zuteilung und Bewilligung der Mittel ist jeweils unmittelbar nach Erteilung des Bewilligungsbescheides hierüber dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters von der Bewilligungsbehörde zu berichten.

(2) Nach Prüfung und Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige (Nr. 80 WFB 1957) ist als Nachweis über die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel nach dem ebenfalls beigefügten Muster dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu berichten.

(3) Die unter III C und III D sowie im IV. Abschnitt der Richtlinien getroffenen Regelungen gelten lediglich für die Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Ländern und stellen daher keine für die Bewilligungsbehörde maßgebliche Verfahrensregelung dar.

IX. Zweckwidrige Verwendung der Mittel

Auf die ordnungsmäßige Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Bundesrichtlinien und dieser Durchführungsbestimmungen ist durch die Bewilligungsbehörden sorgfältig zu achten. Sofern festgestellt wird, daß von einer Bewilligungsbehörde Mittel zweckwidrig verwandt worden sind, d. h.

nicht für die Förderung des Baues von Ersatzwohnungen zur anderweitigen Unterbringung anerkannter räumungsbetroffener Haushalte bzw. Betriebsräume des Kleingewerbes oder freier Berufe, und durch die zweckwidrige Verwendung der Mittel dem Land ein Schaden entstanden ist, so wird dies ein Grund zur Beanstandung des Bewilligungsbescheides durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (SGV. NW. 237) mit der sich aus § 14 Abs. 3 Satz 2 ergebenden Schadensersatzpflicht sein. Der dem Land entstehende Schaden kann darin bestehen, daß nach den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung für die Förderung von Einzelmaßnahmen des Wohnungsbaues für den Fall zweckwidriger Verwendung der Bundesmittel u. U. vom Land nicht nur die zweckwidrig verwendeten Bundesmittel zurückzuzahlen, sondern überdies auch noch Strafzinsen — 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage nach der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zum Tage der Rückzahlung der Mittel — zu zahlen sind.

B.

I. Entsprechende Anwendung der Bundesrichtlinien auf Landesmaßnahmen

1. Die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum infolge Räumung von Wohngrundstücken aus Anlaß von Straßenbaumaßnahmen, für die nicht der Bund, sondern das Land bzw. in dessen Auftrag die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände Baulastträger sind, ist in letzter Zeit in zunehmendem Umfang erforderlich geworden. Zur Förderung solcher Ersatzbauvorhaben waren den in Betracht kommenden Bewilligungsbehörden schon bisher in gleicher Weise wie für Ersatzbauvorhaben aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen und unter entsprechender Anwendung der hierfür bisher geltenden Bundesrichtlinien besondere Landesmittel zugeteilt worden.

2. Nunmehr wird hierdurch bestimmt, daß bei der Förderung von Ersatzbauvorhaben zugunsten von Betroffenen, die aus vorerwähntem Anlaß ihre bisherigen Wohnungen räumen und daher anderweitig untergebracht werden müssen, künftig diese Bundesrichtlinien entsprechend anzuwenden sind. Dabei sind jedoch folgende Abweichungen zu beachten:

II. Besonderheiten

1. Zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen aus Anlaß von Straßenbaumaßnahmen des Landes sind — abweichend von der in II A 3 der Bundesrichtlinien getroffenen Regelung — ausschließlich die hierfür jeweils zur Verfügung zu stellenden besonderen Landesmittel zu verwenden. Die Zuteilung der Mittel ist unter Verwendung des in vorstehendem Teil A Ziff. VIII erwähnten Formblattes zu beantragen.

2. Da eine Zweckbindung der mit den besonderen Landesmitteln geförderten Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Räumungsbetroffenen über die erstmalige Zuteilung der Wohnungen hinaus für die Dauer von 5 Jahren nicht erforderlich erscheint, bedarf es eines entsprechenden Vorbehaltes im Bewilligungsbescheid über die Landesmittel nicht. Daher entfällt die entsprechende Anwendung von II D 2 der Bundesrichtlinien.

3. Der Vorlage von Meldungen durch die Bewilligungsbehörden — lt. Anlagen 3 und 4 zu diesem Erlaß — bedarf es nicht.

C.

Abweichungen von den Bundesrichtlinien bzw. den hierzu vorstehend erteilten Weisungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

an den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau
und Raumordnung
532 Bad Godesberg,

die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf.

Anlage 1

zum RdErl. v. 30. 3. 1963

— III B 2—4.191.6.31 — Tgb.Nr. 630/63 —

Abschrift

Der Bundesminister
für Wohnungswesen, Städtebau
und Raumordnung
II B 3 — 2600.5/63

Bad Godesberg, den 25. Januar 1963

Richtlinien

für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene

I. AbschnittGegenstand der Richtlinien

Die nachstehenden Richtlinien, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern ergehen, gelten für die Beschaffung, insbesondere für den Bau von Ersatzwohnraum aus Anlaß

1. des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und von Bundeswasserstraßen,
2. der Freimachung von bundeseigenen und anderen Liegenschaften für Verteidigungszwecke,
3. der Freimachung von bundeseigenen und anderen Liegenschaften für Zwecke des Bundesgrenzschutzes,
4. von Freimachungsmaßnahmen für Zwecke des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung,

wenn der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ihre Anwendung bei der Zuteilung von Bundesmitteln an die Länder zur Auflage gemacht hat.

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung kann die vorliegenden Richtlinien im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem veranlassenden Bundesressort auch auf andere Ersatzwohnraumbeschaffungsmaßnahmen zur Anwendung bringen.

II. AbschnittBundesfinanzhilfe

Aus Anlaß der unter Abschnitt I genannten Freimachungsmaßnahmen werden Bundesmittel für die Errichtung und Beschaffung von Ersatzwohnraum zur anderweitigen Unterbringung von Räumungsbetroffenen bereitgestellt (Bundesfinanzhilfe).

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung dieser Mittel besteht seitens der Räumungsbetroffenen nicht.

A Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesfinanzhilfe

Eine Bundesfinanzhilfe für die Beschaffung, insbesondere den Bau von Ersatzwohnraum kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 1) Der Betroffene muß privat- oder öffentlich-rechtlich verpflichtet sein, Wohnraum, in dem er nicht nur vorübergehend wohnt, zugunsten der die Freimachungsmaßnahme durchführenden Stelle zu räumen und herauszugeben.
- 2) Es darf dem Betroffenen nicht zugemutet werden können, sich Ersatzwohnraum entweder mit eigenen oder fremden Mitteln zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

Dem Eigentümer eines freizumachenden Grundstücks, der selbst ein Ersatzbauvorhaben durchführt, kann eine Bundesfinanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn er den Verkaufserlös oder die Enteignungsentschädigung oder die Teile davon, die für aufzugebenden Wohnraum gewährt worden sind, abzüglich der anteiligen, nicht ersetzten Kosten für Umzug, Abbruch, Räumung und Ablösung der auf dem Grundstück lastenden Ver-

pflichtungen, in die Finanzierung entsprechenden Ersatzwohnraums voll einsetzt. Wird nicht für den gesamten entschädigten Wohnraum Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene geschaffen, so ist mindestens der Teil des Erlöses oder der Entschädigung in die Finanzierung des Ersatzwohnraumes einzusetzen, der dem Anteil des Wohnraums, für den Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene geschaffen wird, an dem ganzen entschädigten Wohnraum entspricht.

Führt der Eigentümer eines räumungsbetroffenen Grundstücks selbst kein Ersatzbauvorhaben durch, so soll eine Ersatzmietwohnung für ihn in der Regel nur dann gefördert werden, wenn er aus dem Verkaufserlös für den von ihm bewohnten aufzugebenden Wohnraum oder aus der entsprechenden Entschädigung einen angemessenen Beitrag zu deren Finanzierung bereitstellt.

- 3) Der Betroffene darf nicht im Rahmen einer anderen Sonderfinanzierungsmaßnahme des Bundes untergebracht werden können. Es soll jedoch auch geprüft werden, ob der Räumungsbetroffene ohne Inanspruchnahme einer Bundesfinanzhilfe untergebracht werden kann.

Abschn. II D 1, Abs. 2 und II D 3 dieser Richtlinien bleiben unberührt.

- 4) Enthält ein Bauvorhaben neben Wohnungen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Belegung mit Räumungsbetroffenen vorgesehen sind, auch andere Wohnungen, so können mit Bundesmitteln nach diesen Richtlinien nur die ersteren gefördert werden.

B Einsatz der Bundesmittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

- 1) Die Bundesmittel sind vorbehaltlich Abschn. II C 1 als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Förderung des Baues solcher Ersatzwohnungen einzusetzen, die sowohl hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (§ 25 des II. WoBauG) als auch nach ihrer Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung zum sozialen Wohnungsbau gehören (§ 1 Abs. 1 des II. WoBauG).

Die jeweiligen Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau sind anzuwenden, soweit sich aus den vorliegenden Richtlinien nichts anderes ergibt. Der Bewilligung der Mittel sind im übrigen die Wohnungsbauförderungsbestimmungen der Länder zugrunde zu legen mit der Maßgabe, daß die Mittel sparsam einzusetzen sind, erforderlichenfalls jedoch, insbesondere zur Sicherung der Gesamtfinanzierung bzw. zur Erzielung tragbarer Mietenbelastungen, bis zu höchstens 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten betragen dürfen. Familienzusatzdarlehen werden auf die Höchstgrenze nicht angerechnet.

- 2) Die Bundesmittel sind zum Bau von öffentlich geförderten Wohnungen einzusetzen, die unmittelbar oder mittelbar der Unterbringung der durch die jeweilige Freimachungsmaßnahme betroffenen Personen (Räumungsbetroffene) dienen sollen.

- 3) Die Bundesmittel können neben oder an Stelle von Darlehen auch als Zinszuschüsse oder Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 6 des II. Wohnungsbaugesetzes auf die Dauer von fünf Jahren eingesetzt werden.
- 4) Alle Möglichkeiten der Finanzierung sind im Interesse eines sparsamen Einsatzes der Bundesmittel auszuschöpfen. Auf die Aufnahme erststelliger und sonstiger Finanzierungsmittel kann insoweit verzichtet werden, als Fremdmittel durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden (z. B. bei Einsatz des für den aufzugebenden Wohnraum erzielten Verkaufserlöses oder der erhaltenen Enteignungsentschädigung).

C Einsatz der Bundesmittel als nichtöffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

- 1) In besonders begründeten Fällen können die Bundesmittel ausnahmsweise auch zum Bau von Ersatzwohnungen verwendet werden, die nach ihrer Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung oder hinsichtlich des begünstigten Personenkreises (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) nicht zum sozialen Wohnungsbau gehören.
- 2) Darlehen können auch zum Ankauf schon bestehender Wohngebäude oder Eigentumswohnungen gewährt werden. Diese Gebäude oder Eigentumswohnungen müssen größtmäßig den Eigenbedürfnissen der räumungsbetroffenen Haushalte entsprechen.
- 3) Für die unter Ziff. 1)–2) genannten Förderungsmaßnahmen sollen die Bundesmittel den Betrag nicht überschreiten, der sich nach den Darlehenssatzbestimmungen in dem betreffenden Land für den der nachstelligen Finanzierung dienenden zur Neuschaffung von Wohnraum bestimmten Förderungssatz errechnet. Im übrigen sind die für den sozialen Wohnungsbau maßgeblichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Abschnitt II B 4 dieser Richtlinien gilt entsprechend.

Für die Verzinsung und Tilgung der Mittel sind höhere Sätze — jedoch höchstens 4 v. H. Verzinsung und 2 v. H. Tilgung — zu fordern, wenn auf Grund der Einkommensverhältnisse des Wohnungsinhabers eine höhere Miete oder Belastung zumutbar ist. Die Zins- und Tilgungssätze sind — wenn möglich — in Abständen von jeweils fünf Jahren zu prüfen und bis auf die Höchstsätze neu festzusetzen. Ein entsprechender Vorbehalt ist in den Bewilligungsbescheid des Landes aufzunehmen.

- 4) Ein Darlehen kann auch zugunsten eines Betroffenen gewährt werden, der sich eine Wohnung gegen Leistung oder Ablösung eines Finanzierungsbeitrages (Mietvorauszahlung, Mieterdarlehen) auf dem freien Wohnungsmarkt beschafft hat. Das Darlehen ist in der Regel zugunsten des Betroffenen dem Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen. Es ist unverzinslich, die Tilgung beträgt mindestens 5% jährlich vom Ursprungskapital. Das Darlehen für eine Leistung oder Ablösung eines Finanzierungsbeitrages soll 50% des Darlehensbetrages nicht übersteigen, der nach Abschnitt II C 3 für die Unterbringung des Betroffenen hätte aufgewendet werden müssen.
- 5) Für die Zahlung einer Abstandssumme an einen Vermieter oder an einen ausziehenden Mieter kann, soweit diese preisrechtlich zulässig ist (§§ 29 Abs. 2, 29 a des I. Bundesmietengesetzes), als unumgänglich gefordert wird und wirtschaftlich aus konkreten Gründen vertretbar ist sowie zweckmäßig erscheint, eine Bundesfinanzhilfe in Form eines Zuschusses gewährt werden. Der Zuschuß soll 30% des Darlehensbetrages nicht übersteigen, der nach Abschnitt II C 3 für die Unterbringung des Betroffenen hätte aufgewendet werden müssen.

D Unterbringungsverpflichtung und Besetzungsrecht

- 1) Die Länder verpflichten sich, für die beschleunigte und bevorzugte Durchführung der Ersatzwohnungsbauten Sorge zu tragen und die Räumungsbetroffenen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Ersatzwohnungen endgültig und zumutbar im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen bzw. Straßenbaubehörden wohnungsmäßig unterzubringen.

Wünscht ein Räumungsbetroffener in ein anderes Bundesland umgesiedelt zu werden, so führt das Aufnahmeland die Ersatzwohnraumbeschaffung durch.

Die Unterbringung kann unmittelbar oder mittelbar geschehen.

- 2) Die mit Bundesmitteln geförderten Ersatzwohnungen sind bei der Bewilligung der Bundesmittel für die Dauer von fünf Jahren für Zwecke der unmittelbaren und mittelbaren Unterbringung von Räumungsbetroffenen oder zugunsten von Personen, die der Bund als Mieter benennt, vorzubehalten. Bei Ersatzwohnungen, die nach Abschnitt II C 1 oder 2 dieser Richtlinien gefördert oder beschafft sind, ist an Stelle des Vorbehalts eine entsprechende privatrechtliche Bindung zu begründen.
- 3) Bei mittelbarer Unterbringung sind den Räumungsbetroffenen nach Lage, Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung angemessene geeignete vorhandene Wohnungen zur Verfügung zu stellen.
- 4) Sind keine Räumungsbetroffenen mehr unterzubringen, sind die Ersatzwohnungen während der Dauer des Vorbehalts oder der privatrechtlichen Bindung den Personen zuzuweisen, die die zuständige Oberfinanzdirektion als Mieter benennt.

E Sonstige Bestimmungen

1) Förderung von gewerblichen Räumen

Müssen zusammen mit Wohnraum Betriebsräume des Kleingewerbes oder freier Berufe freigemacht werden, so können mit den Ersatzwohnräumen auch Ersatzbetriebsräume nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden, wenn bei dem Ersatzobjekt die Betriebsräume mit den Wohnräumen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und nicht mehr als die Hälfte der Nutzfläche des Gebäudes ausschließlich gewerblich genutzt wird und für die Wohnungen die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz maßgeblichen Wohnflächengrenzen (§ 39 in Verbindung mit den dazu ergangenen Bestimmungen der Länder, § 82 Zweites Wohnungsbaugesetz) eingehalten sind.

Abschnitt II A und II C 1 dieser Richtlinien sind auf die gewerblichen Räume entsprechend anzuwenden; die hierfür bereitgestellten Mittel sind demgemäß nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes einzusetzen. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung von gewerblichen Räumen nicht vor, so kann dennoch der Ersatzwohnraum nach den Grundsätzen der Abschnitte II A bis D allein gefördert werden.

2) Bundeseigener Ersatzwohnungsbau

Kann wegen besonderer Umstände für die Ersatzwohnungsbauten ein Bauherr nicht gefunden werden, so können die Ersatzbauten vom Bund voll finanziert und in Bundeseigentum errichtet werden.

Die bundeseigenen Ersatzwohnungen werden von den Oberfinanzdirektionen belegt.

F Darlehen für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen

- 1) Sind durch die Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neugeschaffenen Wohnungen besonders umfangreiche Aufschließungsmaßnahmen notwendig, so kann unbeschadet des

§ 90 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur anteiligen Finanzierung der Aufschließungsarbeiten ein Darlehen aus Bundesmitteln dem Träger der Aufschließungsmaßnahme gewährt werden.

Alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Kosten durch die zur Aufbringung Verpflichteten (Gemeinden und die übrigen öffentlichen Körperschaften, Anlieger, Betriebe usw.) müssen ausgeschöpft sein.

- 2) Als Aufschließungsarbeiten können gefördert werden:
 - a) der Bau von Straßen zu oder in dem Wohngebiet,
 - b) Neubau und Erweiterung
 - aa) der Abwässerbeseitigung,
 - bb) der Wasserversorgungsanlage,
 - cc) der sonstigen Versorgungsanlagen.
- 3) Die Darlehensgewährung für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.
- 4) Das Aufschließungsdarlehen soll für das einzelne Bauvorhaben nicht mehr als 10% des Gesamtdarlehens betragen, das der Bund für die Finanzierung der Ersatzwohnungen gibt.
- 5) Die Darlehen sind mit mindestens 3 v. H. zu verzinsen und mit mindestens 8 v. H. zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten für das laufende Rechnungsjahr am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Sind die Aufschließungsmaßnahmen von finanzschwachen Gemeinden durchzuführen, so kann mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung der Zinssatz herabgesetzt und die Tilgung gestundet werden.
- 6) Bis zur Darlehenstilgung fällig werdende Anliegerbeiträge (Erschließungsbeiträge) sind zur vorzeitigen Tilgung des Aufschließungsdarlehens zu verwenden.

III. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

A Einleitung der Ersatzwohnraumbeschaffung

- 1) Die die Freimachungsmaßnahmen veranlassenden Bundesressorts übersenden dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung einen Abdruck ihrer Verfügung, mit der die Freimachung einer bundeseigenen Liegenschaft bzw. die Inanspruchnahme einer fremden Liegenschaft angeordnet oder anerkannt wird.
- 2) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung gibt den für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden sowie nachrichtlich den Oberfinanzdirektionen die zu räumenden Liegenschaften bekannt und bittet sie, erforderlichenfalls die Ersatzwohnraumbeschaffung durchzuführen.
- 3) Die Einleitung des Ersatzwohnungsbaues aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen richtet sich nach den ergänzenden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr.

B Durchführung der Ersatzwohnraumbeschaffung

- 1) Die Länder führen die Ersatzwohnraumbeschaffung insbesondere den Ersatzwohnungsbau nach Maßgabe dieser Richtlinien in eigener Zuständigkeit durch. Demnach entscheiden die Länder bzw. die beauftragten Bewilligungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit endgültig über die Anträge auf Gewährung von Bundesfinanzhilfen.
- 2) Bei der Ermittlung des Ersatzwohnraumbedarfs wirken die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zu-

ständigen Landesbehörden mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen, Straßenbaubehörden oder sonstigen mit der Freimachung beauftragten Behörden zusammen. Für die Ermittlung des Ersatzwohnraumbedarfs aus Anlaß des Neu-, Um- oder Ausbaues von Bundesfernstraßen gelten die ergänzenden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr.

- 3) In dem dem Bauherrn zu erteilenden Bewilligungsbescheid ist jeweils ausdrücklich zu bestimmen, ob die zur Wohnungsbauförderung gewährten Mittel als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden (vgl. oben II B) oder nicht (vgl. oben II C).

C Zuweisung und Bewirtschaftung der Bundesmittel

- 1) Die obersten Landesbehörden teilen jeweils bis zum 10. Dezember und zum 10. Juni jeden Jahres den voraussichtlichen Gesamtbedarf an Bundesmitteln, getrennt nach Haushaltsstellen, für das kommende Rechnungshalbjahr dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung mit.
- 2) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung ermächtigt sodann im Rahmen der verfügbaren Mittel die Länder, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben bis zur Höhe des für das Rechnungshalbjahr geschätzten Bedarfs einzugehen.

Die Bundesmittel gelten gleichzeitig in Höhe der vorausgabten Beträge bei entsprechender Anwendung der §§ 56 RHO und 14 RVB als zur Bewirtschaftung übertragen, sofern sich die Länder mit den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 17. 3. 1960 — IV A 2 — 2055—24/28 60 — mit Ausnahme der Nr. 8 — und mit den besonderen Bedingungen des Zuweisungsschreibens einverstanden erklärt haben. Das Einverständnis der Länder gilt als erteilt, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Zuweisungsschreibens keine gegenteilige Antwort eingeht.

- 3) Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zum 1. Februar und 1. August jeden Jahres die im abgelaufenen Rechnungshalbjahr an die Enddarlehensnehmer bewilligten Bundesmittel, getrennt nach Haushaltsstellen, unter Verwendung des beiliegenden Musters I in doppelter Ausfertigung mit. Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erteilt über die in Anspruch genommenen Bundesmittel den einzelnen Ländern einen Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligungsbescheide werden für jedes Land mit einer laufenden Nummer versehen.

- 4) Für die innerhalb eines Rechnungshalbjahres aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Bundesmittel sind nach Maßgabe der Bestimmungen über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern zur Förderung des Wohnungsbaues, für sonstige wohnungspolitische Maßnahmen und für Zwecke des baulichen Luftschutzes bewilligten Bundesdarlehen sowie über die Ausfertigung der Schuldscheine für diese Darlehen v. 8. Juni 1961 (MinBl. Fin. S. 610) Halbjahresschuldscheine auszufertigen, und zwar

- a) für die nach Abschnitt II B und II C dieser Richtlinien eingesetzten Mittel — mit Ausnahme der Zuschüsse gemäß Abschnitt II B 3 und II C 5 sowie mit Ausnahme der Darlehen gemäß Abschnitt II C 4 — Sammelschuldscheine nach Abschnitt VII Ziffer 1 Absatz 1 der vorgenannten Verzinsungs- und Tilgungsbestimmungen (Zins- und Tilgungsbedingungen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues) und
- b) für die nach Abschnitt II C 4 und II F dieser Richtlinien eingesetzten Mittel Einzelschuldscheine nach Abschnitt VII Ziffer 1 Absatz 2 der vorgenannten Verzinsungs- und Tilgungsbestim-

mungen (Zins- und Tilgungsbedingungen wie in den vorstehenden Abschnitten II C 4 und II F dieser Richtlinien angegeben).

- 5) Über die Verwendung der Bundesmittel übersenden die obersten Landesbehörden an Stelle der nach Nr. 8 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen erforderlichen Einzelverwendungsnachweise jeweils zum 1. August und zum 1. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Rechnungshalbjahr einen Sammelverwendungsnachweis nach beiliegendem Muster II in doppelter Ausfertigung. Die Sammelverwendungsnachweise sind mit einer laufenden Nummer zu versehen. Änderungen des Musters für den Verwendungsnachweis behält sich der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vor, sofern sich solche als notwendig erweisen sollten.

D Sonstige Verfahrensbestimmungen

- 1) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Errichtung bundeseigener Ersatzwohnbauten vorliegen. Im übrigen gelten hierfür die Vorschriften des § 7 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wohnungsbau v. 19. September 1955 (MinBl. Fin. S. 724).
- 2) Den Anträgen auf Darlehensgewährung für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen sind die erforderlichen Unterlagen, Kostenvor-

anschläge und ein Finanzierungsplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

Bei Arbeiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist ein Nachweis beizufügen, daß sie im Rahmen eines genehmigten oder vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Zentralplanes ausgeführt werden.

Wird mit den Anträgen eine Zinssenkung oder Tilgungsaussetzung begehrt, so soll die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Stellung nehmen.

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

- 1) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Richtlinien abweichende Auflagen bei Zuweisung der Bundesmittel (Abschn. III C 2) zu erteilen.
- 2) Soweit in anderen Richtlinien oder Erlassen auf die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für die Beschaffung von Ersatzwohnraum aus Anlaß der Freimachung von Liegenschaften für Verteidigungszwecke v. 29. Februar 1956 verwiesen ist, treten an deren Stelle die vorliegenden Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien treten am 1. Februar 1963 in Kraft.

gez. L ü c k e

— III B 2—4.191.6.31 — 630.63 —

[illegible]

III. Vorgesehener Ersatzwohnungsbau

[illegible][illegible]

[illegible][illegible]

IV. Vorgesehener Ersatzbetriebsraum

anteilige Gesamtkosten für Ersatzbetriebsräume		I. Hypothek		Bundesmittel/Landesmittel**)		
DM	je qm Nutzfläche DM	DM	i. v. H. d. Gesamt- kosten	DM	i. v. H. d. Gesamt- kosten	
37	38	39	40	41	42	

sonstige Mittel		Eigenleistung		monatliche Belastung/Miete je qm Nutzfläche DM	Vermerke:
DM	i. v. H. d. Gesamt- kosten	DM	i. v. H. d. Gesamt- kosten		
43	44	45	46	47	48

*) Angaben auf Seite 2, Spalte 5—19, sowie Seite 3 und 4 nur für Ersatzwohnungen und Ersatzbetriebsräume;

**) Landesmittel nur für Ersatzwohnungen und Ersatzbetriebsräume, sofern Bund nicht Baulastträger ist.

....., den 196...

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

zum RdErl. v. 30. 3. 1963
· III B 2 — 4.191/6.31 630/63 —

Bezug: Mittelzuteilungserlass/e des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

VOM 196.

[illegible]

Es wird bestätigt, daß die o. a. Bundesmittel nach den Bestimmungen der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 25. 1. 1963 II B 3 --- 2600/5/63 -- für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene und nach den besonderen Weisungen gemäß o. a. Bezugserlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bewilligt worden sind.

....., den 196.....

.....
(Bewilligungsbehörde)

(Unterschrift)

Anlage 4

zum RdErl. v. 30. 3. 1963
- - III B 2 - - 4.191/6.31 - - 630/63 - -

Betreff: Nachweis über die Verwendung der Bundesmittel

Bezug: Mittelzuteilungserlass/c des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
vom 196..... - - III B 2 - - 4.191/6.31

a) Datum der Schlußabrech- nungsanzeige/n, b) Datum der Anerkennung/en	Bewilligungs- bescheid/c vom	Ersatzbauvorhaben a) Ort ... Straße b) Bauherr/en	Bauvorhaben					Bundesmittel		Vermerke:
			Miet- wohnungen	Eigentums- wohnungen	Familien- heime (Haupt- wohn.)	zweite Wohnungen in Familien- heimen	Betriebe des Klein- gewerbes	Darlehen DM	Zuschüsse DM	

Die ordnungsmäßige Verwendung der Bundesmittel nach den Bestimmungen der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 25. 1. 1963 - - III B 3 - - 2600/5/63 - - für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene und nach den besonderen Weisungen gemäß o. a. Bezugserlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird bestätigt.

....., den 196.....

(Bewilligungsbehörde)

(Unterschrift)

- - MBl. NW. 1963 S. 689.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an die Wahlkonsulin der Republik Niger in Bonn, Frau Anneliese Soehring

Düsseldorf, den 8. Mai 1963
— I 5 448—2 63

Die Bundesregierung hat der zur Wahlkonsulin der Republik Niger in Bonn ernannten Frau Anneliese Soehring am 29. April 1963 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

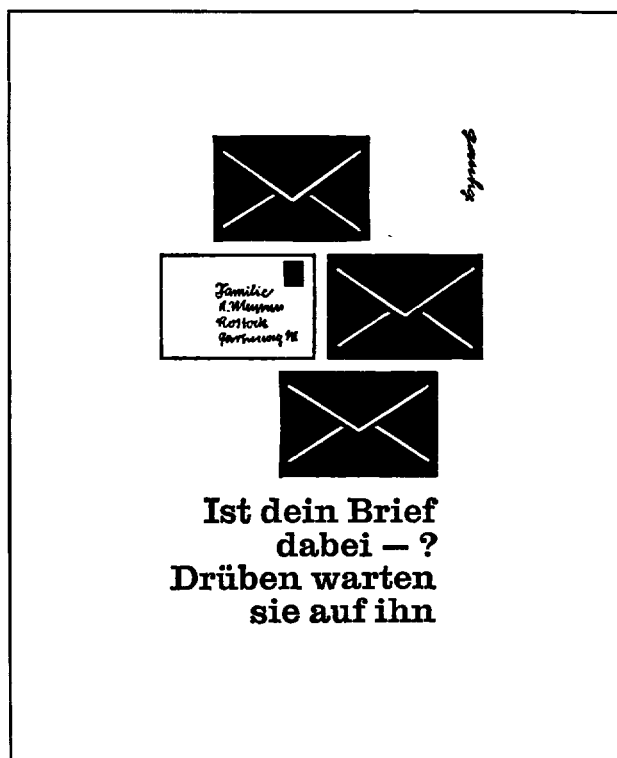
— MBl. NW. 1963 S. 703.

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Guatemala in Köln, Herrn Kurt Adler

Düsseldorf, den 9. Mai 1963
— I 5 454—2 63

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Guatemala in Köln ernannten Herrn Kurt Adler am 2. Mai 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Aachen. Das Konsulat befindet sich in Köln, Hansaring 25—27.

— MBl. NW. 1963 S. 703.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.